

14/SN-30/ME
1 von 18

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1339/230

A-6010 Innsbruck, am 22. Juli 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zl. 30 GEV 87

Datum: 13. AUG. 1987

17. AUG. 1987 fl

St. Klavore

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl I-31.035/20-3/87 vom 25. Mai 1987

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Auf Grund der bei der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes gewonnenen Erfahrungen haben die Länder wiederholt die Novellierung dieses Gesetzes angeregt. Ihren Vorstellungen zufolge sollte der Geltungsbereich innerhalb der kompetenzrechtlichen Schranken erweitert werden. Desgleichen sollten einige Bestimmungen, deren praktische Anwendung auf Schwierigkeiten stieß, neu gefaßt werden.

./.

- 2 -

Grundsätzlich trägt der vorliegende Entwurf weitgehend dem Ergebnis einer zwischen Vertretern des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und Vertretern der Länder stattgefundenen Besprechung Rechnung. Insoferne wird der Entwurf seinem wesentlichen Inhalt nach den von den Ländern erhobenen Forderungen gerecht. Wie zu den einzelnen Bestimmungen noch näher ausgeführt wird, entsprechen einige der neu gefassten Bestimmungen dennoch nicht den Anforderungen, sodaß weiterhin Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes zu erwarten sind.

Zu Art. I:

Zu den Z. 2.a, 2.b und 3:

In der ha. Stellungnahme zum Entwurf des Stammgesetzes wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Regelung der Beseitigung von Sonderabfällen, die durch Tätigkeiten im Rahmen berufsbildender Schulen anfallen, soweit es sich um berufsbildende Pflichtschulen handelt, nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG dem Bund nur als Grundsatzgesetzgeber zukommt. Diesem Einwand hat der Bundesgesetzgeber entsprochen, indem er die berufsbildenden Pflichtschulen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausklammerte und diesen auf die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen beschränkte.

Da nach der zitierten Verfassungsbestimmung die äußere Organisation der gesamten Pflichtschulen vom Bund nur als Grundsatzgesetzgeber geregelt werden darf, stellt die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf allgemeinbildende Schulen schlechthin einen Eingriff in die Länderkompetenz dar. Dafür daß dies nicht beabsichtigt war, sondern vielmehr auf einem

- 3 -

Versehen beruhen dürfte, spricht die der Wendung "allgemein bildender Schulen" folgende Zitierung der einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, die sich ausschließlich auf allgemeinbildende höhere Schulen beziehen.

Demgegenüber erschiene es wünschenswert, auch die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung sowie die Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. cc und lit. b sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes) in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinzubeziehen. Damit wäre der gesamte Schulbereich mit den sich aus den kompetenzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen vom Sonderabfallgesetz umfaßt.

Alle übrigen Erweiterungen des Geltungsbereiches sind von der Sache her zu begrüßen und betreffen Materien, die nach Art. 10 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Ausgehend vom Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Entwurf eines Wiener Sonderabfallgesetzes (Slg. 7792) scheint ein Eingriff in Länderkompetenzen sohin nicht gegeben.

Im übrigen darf festgehalten werden, daß in Tirol sämtliche vom nunmehrigen Entwurf umfaßte Sonderabfallerzeuger mit Ausnahme der Ärzte und Dentisten, Tierärzte und Apotheken freiwillig die Meldungen gemäß § 3 der Sonderabfallnachweisverordnung erstattet und sich der damit zusammenhängenden ordnungsgemäßen Entsorgung von überwachungsbedürftigen Sonderabfällen unterzogen haben.

- 4 -

Zu Z. 5:

Grundsätzlich trägt die Absicht, durch eine weiter gefaßte Legaldefinition des Begriffes "Sonderabfallerzeuger" diesen auch auf den Sonderabfallbeseitiger zu erstrecken, dem in den Erläuternden Bemerkungen aufgezeigten Umstand Rechnung, daß bei dessen Tätigkeit vielfach Restmengen an Sonderabfall anfallen. Der eingeschlagene Weg, den die entsprechende Ausnahmebestimmung normierenden letzten Satz des § 3 Abs. 2 zu streichen, scheint jedoch insoferne nicht zweckmäßig, als damit der Anschein erweckt wird, daß auch der Sonderabfallsammler nunmehr als möglicher Sonderabfallerzeuger gelten solle.

Dem steht nämlich die Tatsache gegenüber, daß angesichts des gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereiches des Sonderabfallsammlers, der ausdrücklich auf das Abholen oder Entgegennehmen von Sonderabfällen beschränkt ist und somit jegliche Art der Weiterverarbeitung ausschließt, der Anfall von Sonderabfall von der Sache her ausgeschlossen ist.

Als Lösungsvorschlag sei zur Diskussion gestellt, den zweiten Satz des Abs. 2 wie folgt neu zu fassen: "Sonderabfallerzeuger ist auch der Sonderabfallbeseitiger (Abs. 4), soweit im Hinblick auf die Art der Verwertung, Ablagerung oder sonstigen Behandlung des Abfalles Sonderabfall anfällt oder zurückbleibt."

Diese Formulierung würde sowohl dem Fall, daß das zur Anwendung gelangende Verfahren keine restlose Beseitigung des Sonderabfalles ermöglicht, als auch dem Umstand, daß im Zuge der Beseitigung infolge chemischer Reaktions- bzw. Abbauprozesse zumindest in Restmengen neuer Sonderabfall entstehen kann, Rechnung tragen.

- 5 -

Von diesen Erwägungen abgesehen soll an dieser Stelle über die eigentliche Themenstellung hinaus auf eine bereits dem Sonderabfallgesetz in der geltenden Fassung anhaftende kompetenzrechtliche Problematik hingewiesen werden. Dem bereits zitierten Kompetenzfeststellungserkenntnis zufolge ist der Bundesgesetzgeber zur Regelung der Sonderabfallbeseitigung zuständig, soweit der Sonderabfall in Sachgebieten anfällt, die in seine Gesetzgebungskompetenz fallen. Diesen Umstand berücksichtigt § 1 Abs. 1, indem er den Geltungsbereich des Gesetzes durch eine taxative Aufzählung der in Betracht kommenden Anwendungsfälle normiert. Demgegenüber fehlt der Legaldefinition des Sonderabfallbegriffes im § 2 Abs. 1 ein dem eingeschränkten Geltungsbereich des Gesetzes entsprechender Hinweis.

Zwar erscheint eine verfassungskonforme Interpretation, die beide Bestimmungen in untrennbarem Zusammenhang sieht, möglich. Dennoch wird angeregt, im Zuge der anstehenden Novellierung die Legaldefinition des Sonderabfallbegriffes im Interesse der Gesetzesklarheit zu ergänzen. Beispielsweise könnte der letzte Halbsatz im § 2 Abs. 1 lauten: soweit diese bei Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 1 anfallen und deren schadlose Beseitigung (§ 5 Abs. 3) gemeinsam mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist."

Damit wäre weiters unzweifelhaft klargestellt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger nur insoweit zutreffen, als diese Sonderabfälle übernehmen, die im Rahmen des Geltungsbereiches des Sonderabfallgesetzes anfallen, und darüberhinaus die landesrechtlichen Vorschriften zum Tragen kommen.

- 6 -

Zu Z. 6:

Weder das Sonderabfallgesetz in der derzeit geltenden Fassung noch die im Entwurf vorliegende Novelle sehen über das dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden als sachlich in Betracht kommende Oberbehörden ohnedies zukommende Aufsichts- und Weisungsrecht hinaus konkrete Bestimmungen über die Durchführung der Aufsichtstätigkeit vor. Insoferne erscheint es schon vom System her unangebracht, diesen Behörden über alle Zuständigkeitsgrenzen hinweg ein jederzeitiges Kontrollrecht an Ort und Stelle einzuräumen. Dazu kommt, daß die Argumentation in den Erläuternden Bemerkungen, worin insbesondere auf die dem Landeshauptmann zukommenden Vollzugsaufgaben verwiesen wird, nicht stichhältig ist. Soweit diesem bzw. dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nämlich konkrete Vollzugsaufgaben zugewiesen sind, die ein Betreten fremder Grundstücke, Gebäude etc. erfordern, sind die genannten Behörden schon nach der derzeitigen Rechtslage zweifellos hiezu berechtigt (arg. "Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist"). Die in der Einzahl gebrauchte Wendung "Behörde" kann solcherart nur als die jeweils zuständige Behörde verstanden werden.

Schließlich kann die laufende Überwachungstätigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden bedingt durch die räumliche Nähe mit dem geringsten Kostenaufwand bewerkstelligt werden. Zudem verfügen meist nur diese Behörden über eine ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, die eine zweckmäßige Gewichtung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

- 7 -

Es müssen gegen die beabsichtigte Neuregelung daher auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie und Effizienz Bedenken geltend gemacht werden.

Unbeschadet dieser Einwände scheint die Fassung des vorliegenden Entwurfes zur Erreichung des angestrebten Zweckes kaum geeignet. Dies, da dem eindeutigen Wortlaut zufolge die in Rede stehende Befugnis nach wie vor nur nach Maßgabe der Erforderlichkeit besteht und es zumindest zweifelhaft erscheint, ob ein jederzeitiges Kontrollrecht sämtlicher in Betracht kommender Behörden ohne Rücksicht auf die sonstige Zuständigkeitsabgrenzung ein derartiges Erfordernis darstellt.

Angeregt wird vielmehr, die Bestimmung ähnlich dem § 338 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973 neu zu fassen. Keinesfalls kann es jedoch aus Gründen der Systematik für gut befunden werden, wenn - wie im vorliegenden Entwurf im Abs. 1 - die Behörde selbst und in Abs. 2 dagegen die Behördenorgane genannt werden.

Zu Z. 8:

Grundsätzlich erscheint es unbedenklich, für die Bewilligung der Einfuhr von Sonderabfällen die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vorzusehen. Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß nach § 9 Abs. 2 bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen die gesamtösterreichischen Verhältnisse heranzuziehen sind, wogegen es dem Landeshauptmann als derzeit zuständige Behörde schon auf Grund seines auf das jeweilige Bundesland beschränkten örtlichen Zuständigkeitsbereiches nicht ohne weiteres möglich ist, hiezu in jedem Fall aus eigenem ein erschöpfendes Ermittlungsverfahren zu führen. Dies gilt

- 8 -

speziell für die Beurteilung des Vorhandenseins der "ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten" (bzw. "Beseitigungsmöglichkeiten" in der Fassung des Entwurfes), die ohne weiteres konkrete, nur im Rechtshilfsweg mögliche Erhebungen in anderen Bundesländern erfordern kann.

Trotzdem muß bezweifelt werden, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in jedem Fall über die für eine sachgerechte Entscheidung ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt. Dazu kommt, daß die Entscheidung über eine Einfuhrbewilligung angesichts der problematischen Beschaffenheit des Sonderabfalles die Interessen der betroffenen Bundesländer meist in hohem Ausmaß berühren wird.

Aus der Sicht der Länder muß daher die Einbeziehung der vom Ausgang eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 betroffenen Länder in das Verfahren gefordert werden. Auf jeden Fall wäre den Landeshauptmännern das Recht einzuräumen, im Zuge des Ermittlungsverfahrens gehört zu werden.

Dabei werden nicht die Schwierigkeiten verkannt, die die Abgrenzung der im Einzelfall betroffenen Bundesländer bereiten kann. Nach ha. Ansicht müßten jene Länder als betroffen angesehen werden, deren Gebiet durch den Transport, die Verwertung, Ablagerung oder sonstige Behandlung einschließlich einer allfälligen Zwischenlagerung berührt ist. Es wäre daher der Antragsteller durch ergänzende Gesetzesbestimmungen zu verhalten, bereits das Ansuchen entsprechend zu konkretisieren, wobei die Behörde eine allfällige Bewilligung nur eingeschränkt auf die solcherart beantragten Transportwege, Zwischen- bzw. Endlagerstätten, Verwertungsanlagen etc. erteilen dürfte.

- 9 -

Davon abgesehen wird die Sachentscheidung erleichtert, wenn bereits auf Grund des Ansuchens die konkreten Absichten des Antragstellers offenliegen.

Zu Z. 10:

Im Hinblick auf die Erwägung, daß größere Bewegungen von Sonderabfällen angesichts ihrer Gefährlichkeit möglichst lückenlos erfaßt werden sollen, wird die Absicht, auch die Ausfuhr derselben der Bewilligungspflicht zu unterwerfen, begrüßt. Besondere Bedeutung erlangt diese Bestimmung, wenn man bedenkt, daß bereits mögliche kostengünstigere Beseitigungsmöglichkeiten speziell im grenznahen Ausland einen Anreiz bieten würden, den Sonderabfall dorthin zu exportieren, was wiederum die Rentabilität (künftiger) in Österreich gelegener Anlagen infolge unzureichender Auslastung in Frage stellen kann.

Allerdings sollte im § 9a Abs. 2 die Z. 3 entfallen, da einerseits die Übernahme des Abfalles an der Grenze bei Verliegen der Erklärung nach Z. 2 gesichert erscheint und andererseits der Schutz öffentlicher Interessen in anderen Staaten nicht Aufgabe Österreichs sein kann.

Die im § 9b nunmehr vorgesehene Anzeigepflicht erscheint angesichts der aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgehenden Überlegungen gleichfalls gerechtfertigt.

Allerdings wäre es schon im Interesse der Verwaltungsver einfachung zweckmäßig, im Anzeigeverfahren die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorzusehen, wenn der Transport nur den Bereich eines Bundeslandes berührt.

- 10 -

Problematisch ist allenfalls die Auslegung der Wendung "ohne Unterbrechung des Transportweges" im § 9b Abs. 1 Z. 2. Abgesehen davon, daß richtigerweise wohl von einer Unterbrechung des Transportes, der Fahrt oder dgl. gesprochen werden müßte, bleibt offen, ab welcher Zeit konkret eine Unterbrechung vorliegt. Desgleichen ergeben sich Kollisionen mit den Normen des Arbeitsnehmerschutzes sowie des Kraftfahrrechtes im Hinblick auf dort vorgeschriebene Ruhepausen.

Zu Z. 11:

§ 11 Abs. 3 des Entwurfes nennt erstmalig jene Kriterien, die bei der Beurteilung der Verlässlichkeit eines Bewerbers heranzuziehen sind. Dies ist insoferne zu begrüßen, als damit nicht nur der Rechtssicherheit gedient, sondern zudem die Anwendung des Gesetzes vereinheitlicht und erleichtert wird.

Dagegen bleibt die derzeitige Unsicherheit bezüglich der Beurteilung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Bewerbers weiterhin bestehen. Abhilfe könnte geschaffen werden, indem der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verhalten wird, diese im Verordnungswege näher zu regeln.

Desgleichen kommt die geltende Fassung des § 11 Abs. 3, wonach die Erteilung einer Erlaubnis unter Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen pauschal unter der Voraussetzung zulässig ist, daß deren Erfüllung bzw. Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, einer dem Art. 18 B-VG widersprechenden formalgesetzlichen Delegation zumindest sehr nahe. Die dem Entwurf zugrunde liegende

- 11 -

Absicht, die Zulässigkeitsvoraussetzungen näher einzugrenzen, erweist sich daher als richtig. In der Sache selbst erscheint jedoch der Hinweis auf die im § 5 Abs. 1 und 2 normierten öffentlichen Interessen nicht zweckmäßig, da die dort angeführten Tatbestandsmerkmale vorrangig die Sicherheit der Betriebsstätten betreffen und deren Beachtung folgerichtig bereits im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist (§ 14 Abs. 2 und 3). Doch selbst in Bereichen, die vom Betriebsanlagenrecht nicht umfaßt sind, gelangt § 4 Abs. 1 zur Anwendung, der den Sonderabfallbesitzer zur Wahrung derselben öffentlichen Interessen verpflichtet.

Richtiger wäre wohl, die Beschränkung des Umfanges einer Erlaubnis nach personenbezogenen Sachverhalten für zulässig zu erklären. So schiene es beispielsweise durchaus vorstellbar, daß ein Erlaubniswerber nur für Teilbereiche der Sonderabfallbeseitigung die erforderliche fachliche Befähigung aufweist.

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit, eine einmal erteilte Erlaubnis zu widerrufen, ist angesichts der großen Verantwortung der Sonderabfallsammler und -beseitiger sachlich sicherlich gerechtfertigt. Die Beurteilung des einen Entzugsgrund darstellenden Entfalles der Verlässlichkeit läßt in der Vollziehung keine besondere Schwierigkeiten erwarten, wogegen es kaum möglich sein wird, den Entfall der fachlichen Befähigung nachzuweisen.

- 12 -

Dementsprechend könnten statt dessen die Erlaubnisinhaber kraft Gesetzes dazu verpflichtet werden, ihren Wissensstand entsprechend den gegebenen Anforderungen und dem sich ständig ändernden Stand der Wissenschaft und Technik am laufenden zu halten und dies der Behörde gegenüber durch Vorlage von Bestätigungen über die Teilnahme an einschlägigen Kurs- und Bildungsveranstaltungen etc. nachzuweisen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung könnte zum Entzugsgrund erklärt werden, wobei die nähere Ausgestaltung einer Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie überlassen werden müßte.

Zu Z. 12:

Grundsätzlich ist die Einführung eines Sonderabfallbeauftragten zu begrüßen, da damit vor allem die hinsichtlich der juristischen Personen bestehenden Probleme gelöst werden können. Zur Frage der Verlässlichkeit und der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 11a Abs. 1 gilt das zu Z. 11 Gesagte, da die näheren Kriterien durch Verordnung festgelegt werden sollten. Die bisherige Regelung im Erlaßwege scheint keinesfalls zielführend.

Ohne Zweifel ist die Erwägung, daß bei der Bestimmung des Tätigkeitsumfanges des Sonderabfallbeauftragten eine gewisse Flexibilität gewährleistet sein soll, richtig. Dennoch erscheint es angebracht, den Ermessensspielraum der Behörden zu Gunsten eines einheitlicheren Vollzuges zu beschränken und über das Tatbestandsmerkmal der entsprechenden Betätigungsmöglichkeit hinaus bestimmte Mindestanforderungen bereits im Gesetz zu normieren.

- 13 -

Ob nun mit der Festlegung bestimmter Zielvorstellungen analog zu § 8 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes das Auslangen gefunden werden soll oder ob ähnlich dem § 39 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 wesentlich eingehendere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollten, sei hier nur zur Diskussion gestellt.

Zu Z. 13:

Diese Bestimmung enthält im wesentlichen eine sprachliche Neufassung, die zu begrüßen ist, wobei die verbliebene Ausnahmebestimmung zu Gunsten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sowohl sachlich als auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz unverständlich erscheint. Dies umso mehr, als nunmehr entsprechend der bisherigen Handhabung in der Praxis beispielsweise auch nicht gewerbsmäßig betriebene Sonderabfallbeseitigungsanlagen (etwa von Gebietskörperschaften) unzweifelhaft der Genehmigungspflicht unterliegen.

Unzureichend erscheint ferner das bloße Bedachtnahmegebot im § 14 Abs. 2. Eine Bewilligung dürfte vielmehr nur dann erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung der bezogenen öffentlichen Interessen – gegebenenfalls bei Vorschreibung entsprechender Auflagen – nicht stattfindet.

Zu Z. 14:

Betriebsbewilligung:

§ 14a in der Fassung des Entwurfes erscheint seinem gesamten Inhalt nach als unzweckmäßig, zumal gewerbliche Betriebsanlagen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ohnedies einer Betriebsbewilligung bedürfen, die – vom Ausnahmefall des

- 14 -

§ 78 Abs. 2 leg.cit. abgesehen - bereits in der Betriebsanlagengenehmigung nach § 77 Abs. 1 leg.cit. enthalten ist.

Schließlich sind selbst bei jenen Anlagen, die dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht nicht unterliegen, § 14 Abs. 2 (in der Fassung des Entwurfes) zufolge im nach dem Sonderabfallgesetz durchzuführenden Verfahren die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Es kann also auch diesfalls die Betriebsbewilligung vorbehalten werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Enteignung:

Die Schaffung einer Enteignungsmöglichkeit zu Gunsten der Errichtung von Sonderabfallentsorgungsanlagen erscheint angesichts des daran bestehenden öffentlichen Interesses verfassungsrechtlich unbedenklich. Allerdings muß bezweifelt werden, daß allein dadurch bereits hinreichende Voraussetzungen für die Durchsetzung von Standorten geschaffen sind. Die ausschließlich der Grundbeschaffung dienende Enteignung kann nämlich dann nicht zum Ziel führen, wenn die nach dem Raumordnungsrecht der einzelnen Bundesländer erforderlichen Widmungsakte nicht gesetzt werden.

Es wurde daher bereits in der ha. Stellungnahme vom 28. April 1986, Präs.Abt. II - 1339/138, zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst über die Standortfestlegung ausgearbeiteten Gutachten darauf verwiesen, daß dieses Problem durch eine an die Stelle des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes (im Sinne des § 21 des Sonderabfallgesetzes) tretende außenwirksame Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie gelöst werden könnte.

- 15 -

Diesfalls wäre die Gemeinde bei der Erlassung des Flächenwidmungsplanes nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, LGB1.Nr. 4, verpflichtet, auf eine solche Verordnung des Bundes derart Bedacht zu nehmen, daß zwischen dieser Verordnung und dem Flächenwidmungsplan kein Widerspruch besteht. Für den Fall, daß bei Erlassung der hier in Rede stehenden Verordnung des Bundes der Flächenwidmungsplan bereits erlassen wurde, bestünde nach § 28 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 die Verpflichtung der Gemeinde, den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies notwendig ist, um Widersprüche zu einer solchen Verordnung des Bundes zu vermeiden. Durch diese Bestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 ist somit sichergestellt, daß die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgende Festlegung von Standorten für Sonderabfallbeseitigungsanlagen durch die örtliche Flächenwidmung nicht vereitelt werden kann. Auch die durch Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Entwicklungsprogramme sind gemäß § 5 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu Verordnungen des Bundes erforderlich ist. Auch wenn derzeit mangels Kenntnis des näheren Inhaltes einer allfälligen an die Stelle des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes treten den Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie nicht beurteilt werden kann, inwieweit zwischen einer solchen Verordnung des Bundes und einem Entwicklungsprogramm überhaupt ein Widerspruch auftreten könnte, ist durch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 sichergestellt, daß auch im Bereich der überörtlichen Raumordnung kein rechtliches Hindernis für die Realisierung der durch den Bund zu regelnden Standorte für Sonderabfallbeseitigungsanlagen eintreten könnte.

- 16 -

Unzulässig erscheint allerdings die Regelung im letzten Satz des § 14b Abs. 5, wonach die verwaltungsbehördliche Entscheidung mit der Anrufung des Gerichtes nur hinsichtlich des das Mehrbegehr abweisenden Teiles außer Kraft tritt. Die Anordnung einer sukzessiven Zuständigkeit setzt – um einen Widerspruch zu Art. 94 B-VG zu vermeiden – voraus, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft tritt. Die Bemessung der Entschädigung bildet dabei einen eigenen Sachverhalt, weshalb es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, daß diese ungeachtet der dem Grunde nach aufrecht bleibenden Enteignung vom Gericht neu vorgenommen wird. Demgegenüber bildet die zuerkannte Entschädigung für sich betrachtet eine untrennbare Einheit, weshalb es unzulässig erscheint, zwischen dem von der Verwaltungsbehörde zuerkannten Betrag und weitergehenden Forderungen zu differenzieren. Dies abgesehen von der Erwägung, daß ein allenfalls nach Abschluß des verwaltungsbehördlichen Enteignungsverfahrens bei Gericht eingeklagtes Mehrbegehr nicht bereits Gegenstand einer Abweisung im Spruch des Enteignungsbescheides sein kann.

Zu Z. 15:

Eine Meldepflicht in nur dreitägigen Abständen erscheint angesichts des damit sowohl für Behörde als auch Unternehmer verbundenen Verwaltungsaufwandes unangemessen kurz. Vorgeschlagen wird, Meldungen in einmonatigen Abständen vorzusehen.

- 17 -

In gesetzestechnischer Hinsicht ist anzumerken, daß nach Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 der gesamte § 17 Abs. 2 neu gefaßt werden sollte. Zumindest müßte aber die von der Novellierung umfaßte Wendung auch in der neuen Fassung vollständig angeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

